

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE LUDWIGSAU

Bebauungsplan Nr. 11a "Die untere Aue" – 1. Änderung, Ortsteil Friedlos

Bekanntmachung für das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11a "Die untere Aue" im Ortsteil Friedlos, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet umfasst das gewerblich genutzte Grundstück Industriestraße 6 (Flurstücke Nr. 90/1 und 91) sowie die im Norden und Osten angrenzenden Teilabschnitte des Friedhofweges (Flurstücke Nr.145/41 tlw., 146/17tlw. und 118/4) und den westlich verlaufenden Fußweg (Flurstück Nr. 119/3); alle Flurstücke befinden sich in der Flur 13 der Gemarkung Friedlos.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11a "Die untere Aue", Ortsteil Friedlos, tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11a "Die untere Aue", Ortsteil Friedlos, welche im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Grundstücksamt der Gemeinde Ludwigsau in der Gemeindeverwaltung, Schulstr. 1, 36251 Ludwigsau-Friedlos während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Durchwahl 06621/920115) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der o.g. Bebauungsplan mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde Ludwigsau (<https://www.ludwigsau.de/seite/343324/änderung-bebauungspläne/>) eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ludwigsau (Bauamt) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Ludwigsau, den 05.05.2018

Der Gemeindevorstand
gez. Thomas Baumann
Bürgermeister